



## **Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.**

### **Satzung**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 12 Der Beirat
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

#### **Anlage:**

Beitragsordnung



## **Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Uerdingen“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz  
„eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Krefeld.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der  
Freiwilligen Feuerwehr Uerdingen in ideeller und materieller Weise.  
Insbesondere fördert der Verein:
  - a) die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für die
  - b) Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Uerdingen
  - c) die Werbung neuer Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr Uerdingen
  - d) die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Uerdingen
- (2) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweck geeignet  
erscheinenden Maßnahmen durch und setzt die ihm zur Verfügung  
gestellten Mittel, insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen  
und sonstigen Zuwendungen, dafür ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“  
der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel  
ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden.
- (4) Ausgaben und deren im Vereinsinteresse liegende satzungsgemäß  
Veranlassung sind durch geeignete Belege nachzuweisen.  
Auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit ist bei Mittelverwendung  
zu achten.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd  
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen  
begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



## Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige Personen müssen die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreter schriftlich nachweisen.
  - (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller / der Antragstellerin mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Satzung.
  - (3) Die Mitgliedschaft endet:
    - a) mit dem Tod des Mitglieds;
    - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
    - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied;
    - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen, insbesondere der Satzung und Ordnungen, verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstandes.

Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied schriftlich die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Einleitung des Ausschlussverfahrens mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied äußern.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung mit dem Vorstandsmitglied ist eine Niederschrift durch das Vorstandsmitglied zu fertigen, die vom Mitglied und vom Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jede Partei hat das Recht auf Hinzuziehung eines von ihm frei gewählten Beistand. Zeugen können gehört werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss rechtswirksam.
  - (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsinteressen sind gegebenenfalls mit Forderungen des Vereins zu verrechnen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Kündigungen der Mitgliedschaft können grundsätzlich nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.



## **Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.**

Die Kündigung muss spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres eingegangen sein.

- (6) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, ebenso sind sie berechtigt Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu stellen.

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – besonders in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Art und Weise zu fördern und zu unterstützen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Kassierer(in)
- d) 2. Kassierer(in)
- e) Schriftführer(in)
- f) 2 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Uerdingen, welche von ihr benannt werden.

- (1) Die unter Absatz 1 (a) bis (e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Geschäfte des Vorstands sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl des neuen Vorstands zu übergeben. Die Übergabe ist zu protokollieren.



## **Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.**

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 (a), (c) und (e) genannten Vorstandsmitglieder. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern unterzeichnet.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform ein.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform. Dabei ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen, diese sollte folgende Punkte umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr
  - d) Wahl des Vorstands, wenn Wahlen anstehen
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Beschaffungsplanvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Verabschiedung der Beitragsordnung für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an eine vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.



## **Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.**

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Beschaffungsplans für das laufende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Beschluss der Beitragsordnung
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - f) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - g) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandmitglied wird ein Exemplar ausgehändigt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen oder angefordert werden.

### **§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (5) Für Satzungsänderungen sind mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheiten und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheiten der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



## **Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.**

### **§ 12 Der Beirat**

Der Vorstand wählt einen Beirat aus höchstens sechs Personen, von denen mindestens drei dem Verein angehören müssen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

Die Sitzungen des Beirats, die vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen, für die Dauer von zwei Jahren, zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Uerdingen zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.



## Verein der Freunde und Förderer der FF Uerdingen e.V.

### Beitragsordnung

#### (1) Beitragshöhe

- **Kinder** bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind **beitragsfrei**.
- Für **Jugendliche** zwischen dem 12. und bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie **Auszubildende** und **Studenten**, beträgt der **Jahresbeitrag**: **12,00 €**
  - Die entsprechenden Nachweise über ein Ausbildungsverhältnis bzw. Studium sind unaufgefordert jährlich vorzulegen.
  - Entsprechende Änderungen sind unverzüglich schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Kassierer anzuzeigen.
  - Sollten keine Nachweise vorgelegt werden wird der Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € fällig.
- Für **Erwachsene** (ab dem vollendeten 18 Lebensjahr, soweit nicht Auszubildende oder Studenten) beträgt der **Jahresbeitrag**: **24,00 €**

#### (2) Beitragsfälligkeit

- Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft des laufenden Jahres ist bis zum 31. März fällig.  
Bei einer vorliegenden Einzugsermächtigung wird der Beitrag zum 01. April eingezogen.  
Bei einem Austritt aus dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird ein anteiliger Beitrag nicht erstattet.

#### (3) Beitragsrückstände

- Sollte der Beitrag nicht bis zum 01. April auf einem der Konten des Fördervereins oder in bar bei einem der Kassierer eingegangen sein, erhält das säumige Mitglied eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum des Schreibens.
- Sollte auf das Mahnschreiben innerhalb der gesetzten Frist seitens des säumigen Mitglieds keine Reaktion erfolgen, sei es durch Zahlung des Beitrags oder schriftliche Stellungnahme, wird das säumige Mitglied durch ein weiteres Mahnschreiben nunmehr letztmalig zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein aufgefordert.
  - Dem Verein entstandene Mahnkosten (Porto und sonstige Auslagen) gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes und sind von diesem dem Verein zu erstatten.

Sollte hierauf wiederum keine Zahlung erfolgen, wird das Vereinsausschlussverfahren gemäß der Satzung gegen das säumige Mitglied eingeleitet.

#### (4) Gültigkeit

- Diese Beitragsordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ersetzt wird.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31. März 2011 in Krefeld.**